

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wurster Reitklub e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Dorum der Gemeinde Wurster Nordseeküste und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer VR110100 eingetragen. Die Farben des Vereins sind „Grün-Weiß“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt den Betrieb, die Pflege und die Förderung des Reit- und Fahrsports (Amateursport). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren und durch Voltigieren.
2. Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen durch Veranstaltung reitsportlicher Übungen und Lehrgänge,
3. ein weit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen,
4. Bau und Unterhaltung von Reitanlagen auf den Grundstücken des Vereins.

Näheres regelt die Anlagenordnung, welche vom Vorstand als Verordnungsgeber und die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung als Verordnungsgeber verfasst werden. Der Verein ist politisch, konfessionell sowie ethnisch- und herkunftsneutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen oder pauschalierte Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Die Mitglieder haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen sind. Das können insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten sein.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Das Wahl- und Stimmrecht aller Mitglieder ist nicht übertragbar. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

d) Mitgliedern ab 16 Jahren

jeweils mit Wahl- und Stimmrecht. Deren Stimmrecht kann nur durch das Mitglied selbst ausgeübt werden.

e) jugendlichen Mitgliedern ohne Wahl- und Stimmrecht mit Ausnahme bei der Wahl des Jugendsprechers. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

f) fördernden Mitgliedern ohne Wahl- und Stimmrecht, Mitglieder, die hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch den Verein. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vorher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und/oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds (außer bei Beitragssäumnis); der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich zuzustellen. Der Auszuschließende hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Benachrichtigung über den Ausschluss schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Dieser leitet den Widerspruch an den Ehrenrat zwecks Prüfung weiter. Hält der Ehrenrat an dem Beschluss fest, entscheidet die danach stattfindende Mitgliederversammlung über den Ausschluss, wobei mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Ausschließung stimmen müssen. Die Abstimmung ist geheim. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§7 Beiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge, Aktivenbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen (deren maximale Höhe die Beitragsordnung regelt) zu entrichten; Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt. Alle an den Verein zu erbringenden Zahlungen sind mittels SEPA-Verfahren zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) und der Ehrenrat.

§9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Jahresabschlusses
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand durch postalische oder elektronische Einladung, z.B. E-Mail, an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass auf Antrag eines Mitglieds geheime, d.h. schriftliche Abstimmung gefordert wird. Hierzu muss eine 1/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.
5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Zu einem Beschluss über die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellung enthalten:
 1. Ort und Zeit der Versammlung
 2. den Versammlungsleiter
 3. den Protokollführer
 4. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 5. die Tagesordnung
 6. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll wird spätestens nach 4 Wochen im Casino ausgelegt und gilt 6 Wochen nach der Versammlung als genehmigt, wenn keine Einwände erfolgen. Einwände müssen dem Vorsitzenden/Versammlungsleiter schriftlich zugehen.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (volljährige Mitglieder) und dem erweiterten Vorstand (Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben außer dem Jugendsprecher).

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Geschäftsführer mit den Aufgaben eines Schatzmeisters.
 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer; jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Fall der Vakanz eines Amtes kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied für das Amt benennen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und aus
 - a) dem 2. Geschäftsführer mit den Aufgaben eines Kassenwartes,
 - b) dem Schriftwart,
 - c) einem Reitwart
 - d) einem Voltigierwart,
 - e) zwei Hallen-/Platzwarte,
 - f) dem Pressewart,
 - g) dem Jugendwart,
 - h) dem Jugendsprecher.
3. Die Wahlen sind auf der Jahreshauptversammlung wie folgt durchzuführen:
 - a) 1. Vorsitzender, 2. Geschäftsführer, Reitwart, Voltigierwart und Pressewart in Jahren mit geraden Zahlen.
 - b) 2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, Schriftwart, zwei Hallen-/Platzwarte und Jugendwart in Jahren mit ungeraden Zahlen.
 - c) Der Jugendsprecher wird von der mind. einmal jährlich einberufenen Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung beauftragt.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden (insbesondere Sportausschuss, Festausschuss, Fahnenabordnung, Trägercorps, Bauausschuss) und deren Mitglieder vorschlagen.
5. Der Jugendwart und der Jugendsprecher können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eine Jugendordnung aufstellen.
6. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und lädt so oft zu den Vorstandssitzungen ein, als es die Geschäftslage und das Interesse des Vereins erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
7. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Festsetzung der Tagesordnung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§11 Ehrenrat

Der Ehrenrat schlichtet oder entscheidet bei Unsportlichkeiten und Streitigkeiten im Verein oder bei Verstößen eines Mitglieds gegen die Satzung und/oder satzungsgemäße Beschlüsse. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens eine 10-jährige Mitgliedschaft vorweisen können und 30 Jahre alt sein müssen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen keine sonstigen Ämter im Verein innehaben. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind schriftlich abzufassen und den betroffenen Mitgliedern zuzustellen.

§12 Kassenprüfer

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse erfolgt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Politische Gemeinde Wurster Nordseeküste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, indem sie es der Förderung des Reit- und Fahrsports zuführt. Irgendeine Ausschüttung an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

§14 Datenschutz

Gemäß den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen werden nur die unbedingt erforderlichen Daten vom jeweiligen Mitglied aufgenommen. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 28.04.2017 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen, welche er auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gibt.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung im Maskulinum als geschlechtsneutrale Form geschrieben (unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897)).

Dorum, den 09.01.2018
Die Mitglieder
Der Vorstand